

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 2. Dezember 2008

Einführung integraler Tarifverbund und Beschaffung eines neuen Billettausgabesystems der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Zusammenfassung

Die verstärkte Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Individualverkehr an den Wirtschaftsraum Zürich ist ein vorrangiges Ziel der kantonalen und städtischen Verkehrspolitik. In diesem Zusammenhang soll der Abonnementsverbund Schaffhausen (FlexTax) auf Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkarten ausgedehnt und damit zu einem integralen Tarifverbund (ITV) ausgebaut werden: Das Angebot im öffentlichen Verkehr wird damit unabhängig von Unternehmensgrenzen. Die Einführung des ITV ist auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2010 geplant. Der integrale Tarifverbund ist Voraussetzung für den tarifarischen Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund.

Mit dem Wegfall der Unternehmensgrenzen in der Tarifgestaltung entfällt auch die Tarifautonomie der einzelnen Unternehmungen. In einem integralen Verbund werden die Tarife durch die Gemeinschaft der Transportunternehmungen festgelegt. Deshalb kann die in Schaffhausen heute noch geltende Zuständigkeit des Grossen Stadtrates für die Tarife der Verkehrsbetriebe nicht beibehalten werden. Diese Anpassung der Stadtverfassung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Der Grosse Stadtrat hat aber auch zukünftig die Möglichkeit, aus verkehrs-, umwelt- und sozialpolitischen Gründen Preisermässigungen (Tariferleichterungen) zu beschliessen. Allerdings müssen die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle der Transportunternehmungen abgegolten werden. Gleichzeitig mit dieser Vorlage liegt deshalb dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag zur Neuregelung der Finanzierung der VBSH und zur Bestellung von Tariferleichterungen vor.

Die Einführung des integralen Tarifverbundes erfordert ein modernes Billettausgabesystem, welches nicht nur das gesamte Verbundsortiment anbieten kann, sondern auch Fahrausweise nach den wichtigsten Relationen in den Nachbarverbunden (Zürcher Verkehrsverbund, Ostwind). Das heutige Billettausgabesystem der Verkehrsbetriebe mit Fahrpersonalkassen und Mehrfahrtenkarten-Entwertern ist dafür nicht geeignet; es ist nach rund 30 Jahren aber auch veraltet und dringend ersatzbedürftig. Für die Beschaffung eines neuen und verbundkompatiblen Systems ist ein Kredit von 3'255'000 Franken erforderlich. Der Kredit untersteht gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.

Der Regierungsrat ist bereit, als Beitrag an die verbundbedingten Mehrkosten der Verkehrsbetriebe den kantonalen Beitrag an die VBSH von heute 15 Prozent auf 20 Prozent der laut Planrechnung ungedeckten Kosten der VBSH zu erhöhen. Er trägt damit auch der Tatsache Rechnung, dass die Stadt Schaffhausen zugunsten der Schaffung des integralen Tarifverbundes auf ihre Tarifautonomie verzichtet. Er unterbreitet dem Kantonsrat gleichzeitig eine entsprechende Vorlage.

2 Ausgangslage für den integralen Tarifverbund

Der Tarifverbund Schaffhausen für Abonnemente ist bereits am 1. Juni 1988 eingeführt worden. Die Transportunternehmungen in der Region (Schweizerische Bundesbahnen, SBB; THURBO AG; Deutsche Bahn AG, DB; SüdbadenBus GmbH, SBG; PostAuto Schweiz AG, PAG; Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen, RVSH; Verkehrsbetriebe Schaffhausen, VBSH) haben sich zu einer Tarifgemeinschaft zusammengeschlossen. Mit der Einführung des Tarifverbundes FlexTax wurde der Zugang zum öffentlichen Verkehr im ganzen Kanton für die Berufs- und Ausbildungspendlerinnen und -pendler vereinfacht und erleichtert: Ein einheitliches Tarifsysteem im Bereich Abonnemente und Tageskarten ermöglicht die Benützung aller Transportunternehmen innerhalb der gewählten Zonen.

Weitere Ausbaustufen erfolgten mit der Einführung der FlexTax-Tageskarte im Sommer 2001 und der Einführung des Z-Passes im Dezember 2004 für die Pendlerinnen und Pendler vom und zum Zürcher Verkehrsverbund (ZVV). Seit dem 1. Januar 2007 wird mit dem Kombi-Ticket VHB/FlexTax ein grenzüberschreitendes Abonnement des Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) angeboten.

Heute benützt jede sechste Einwohnerin und jeder sechste Einwohner des Kantons als regelmässiger Kunde mit einem Monats- oder Jahresabonnement die öffentlichen Verkehrsmittel der Region. Im Kanton Schaffhausen sind durchschnittlich 12'650 Personen als tägliche Pendlerinnen und Pendler mit FlexTax-, Z-Pass- und VHB-Kombi-Abonnementen unterwegs. Der Jahresumsatz beträgt 7,3 Mio. Franken.

3 Integraler Tarifverbund

Die Erweiterung des Abonnementsverbundes zu einem integralen Verbund ist gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Projektleitung liegt bei den VBSH als geschäftsführender Transportunternehmung des Tarifverbundes. Die Investitionen in verbundtaugliche Billettausgabesysteme werden durch die Transportunternehmungen getätigt. Im Regionalverkehr werden sie über erhöhte Abgeltungen von Bund und Kanton finanziert. Bei den VBSH übernimmt der Kanton die verbundbedingten Mehrkosten durch eine Erhöhung des Kantonsbeitrages von 15 Prozent auf 20 Prozent, was auf der Preisbasis 2008 einer Erhöhung der Beteiligung um rund 500'000 Franken jährlich entspricht.

Der integrale Tarifverbund (ITV) soll auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2010 eingeführt werden. Entsprechend benötigen auch die VBSH bis zu diesem Zeitpunkt ein neues Billettausgabesystem, welches die Verbundanforderungen erfüllt.

3.1 Ausweitung des Verbundes auf Einzelfahrausweise

Die Erweiterung zum ITV bedeutet, dass nebst den Abonnenten neu auch Einzelfahrausweise (Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten sowie Zonentageskarten) nach dem Zonensystem angeboten werden. Mit der Einführung eines ITV sind zur Hauptsache folgende Vorteile verbunden:

- Innerhalb der gelösten Zonen kann sich der Fahrgast frei entscheiden, welche Transportunternehmung er benützt und welche Strecke er zurücklegt
- Beim Umsteigen auf eine andere Transportunternehmung ist kein neuer Fahrausweis erforderlich
- Das Fahrausweissortiment wird vereinfacht und die unterschiedlichen Tarife werden harmonisiert (vergleichbare Preise für vergleichbare Leistungen)

Mit der Einführung des ITV gewinnt der öffentliche Verkehr weiter an Attraktivität und es werden damit die Grundlagen für eine Anbindung an den Zürcher Verkehrsverbund geschaffen.

3.2 Fahrausweissortiment

Grundsätzlich liegt dem ITV ein einfaches Basissortiment zugrunde, das in weiteren Schritten ergänzt werden kann. Es ist folgendes Tarifsoriment vorgesehen:

- Zonen-Einzelbillette (Erwachsene; Halbtax/Kinder)
- Zonen-Tageskarten (Erwachsene; Halbtax/Kinder)

- Zonen-Mehrfahrtenkarten (Erwachsene; Halbtax; spezielle Mehrfahrtenkarte für Kinder)

Der Tarif ist durch folgende Hauptmerkmale gekennzeichnet:

- Es werden fünf Tarifstufen angeboten
- Der volle Rabatt von 50 Prozent für Halbtaxabonnentinnen und -abonnenten wird ab der vierten Tarifstufe gewährt
- Bezüglich Gültigkeit der Fahrausweise gilt das Prinzip „Raum und Zeit“: Während der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises kann der Fahrgast die öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der gelösten Zone beliebig oft benützen (Retourfahrten sind möglich)
- Die Mehrfahrtenkarten werden mit einem Rabatt von 17 Prozent angeboten (sechs Fahrten für den Preis von fünf Fahrten)
- Für Kinder wird eine spezielle Mehrfahrtenkarte mit einem Rabatt von 33 Prozent angeboten (sechs Fahrten für den Preis von 4 Fahrten)

4 Delegation der Kompetenz zur Tariffestsetzung an den Stadtrat

4.1 Derzeitige Kompetenzordnung in der Stadt Schaffhausen

Gemäss Art. 11 der Stadtverfassung (RSS 100.1) ist der Grosse Stadtrat für die Tarife der Verkehrsbetriebe zuständig. Der Beschluss des Parlamentes untersteht dem fakultativen Referendum. Das Parlament verfügt damit über eine umfassende Kompetenz zur Festlegung der Gebührentarife für die Benützung des städtischen Unternehmens:

- Fahrausweissortiment und Benützungsbestimmungen
- Festlegung der Ermässigungen
- Preistabellen

Gemäss Ziffer 6.4 des Tarifs der Verkehrsbetriebe (RSS 7400.1) ist der Stadtrat ermächtigt, Tarifgemeinschaften mit anderen Transportunternehmungen einzugehen. Die Tarife dieser Tarifgemeinschaften dürfen allerdings nicht vom Tarif der VBSH abweichen. Deshalb bestimmt das städtische Parlament heute nicht nur die Abonnementspreise der VBSH, sondern faktisch gleichzeitig diejenigen des Tarifverbundes, welcher das ganze Kantonsgebiet umfasst, und damit auch der anderen Transportunternehmungen.

4.2 Kompetenzordnungen in der Schweiz

Die Bahnen und die übrigen Unternehmungen des Regionalverkehrs bestimmen ihre Tarife selbst. Die Bestellorgane (Bund, Kantone, Kommunen) nehmen über die Festsetzung der Abgeltungen Einfluss. Ge-

wünschte Tarifierleichterungen werden den Transportunternehmungen gemäss Transportgesetz entschädigt. Auch in den Städten ist die Tarifzuständigkeit an die Unternehmungen übergegangen. Die Städte Winterthur und Zürich haben die Tarifhoheit der Parlamente 1990 an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) abgetreten. Mit der Umwandlung in selbständige Unternehmungen wurde die Zuständigkeit in Bern 1998, in Biel und in Luzern 2001 von den Parlamenten auf die Unternehmungen bzw. an die Verbunde übertragen. In St.Gallen wurde die Tariffestsetzungskompetenz 2001 vom Stadtparlament an den Stadtrat delegiert.

Im Kanton Schaffhausen gelten noch heute unterschiedliche Regelungen. Während die Bahnen und die dem Tarifsystem der Bahnen angeschlossenen Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RVSH) die Benützungspreise nach den national geltenden Vorgaben festlegen, bestimmt in der Stadt Schaffhausen nach wie vor der Grosse Stadtrat über die Tarife der VBSH.

4.3 Neuordnung im Tarifverbund und in der Stadt Schaffhausen

In regionalen Tarifverbunden, welche sich über ein ganzes Kantonsgebiet und mehrere Unternehmungen erstrecken, können das Fahrausweissortiment, die Benützungsbedingungen und die Grundfahrpreise nicht durch das Parlament einer Gemeinde festgelegt werden, weil die politischen Prozesse dafür zu lange dauern. Die bisherige Regelung ist aufgrund der zeitlichen Abläufe schlicht nicht mehr praktikabel, da jährliche Anpassungen am Tarifsortiment möglich sein und über nationale Tarifsysteme programmiert werden müssen. Mit der Ausweitung des Fahrausweissortimentes des Verbundes auf Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten muss die Zuständigkeit zugunsten der erweiterten tarifarischen Zusammenarbeit im Wirtschaftsraum der Metropole Zürich an die Verbundorgane übertragen werden. Dies ist heute in der ganzen übrigen Schweiz so geregelt.

Der Stadtrat beantragt deshalb, Art. 11 Abs. 1 lit. h der Stadtverfassung aufzuheben und die Kompetenzen zur Festsetzung der Tarife der VBSH neu festzulegen. Gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b der Stadtverfassung ist der Stadtrat befugt, „Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen“ zu erlassen. Diese Kompetenz soll wie folgt erweitert werden:

Art. 29 lit. b (neu)

Erlass von Benützungs- und Gebührenordnungen für

- 1. öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen*
- 2. die Verkehrsbetriebe. Der Stadtrat kann Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften abschliessen und die Kompetenz zum Erlass des Verbundtarifs und der dazugehörigen Tarifbestimmungen an ein Verbundorgan übertragen.*

Der Stadtrat kann damit generell die Preise der Fahrausweise für die VBSH festsetzen und diese im Verbundfall an ein Organ des Verbundes delegieren. Soweit die Tarifvereinbarungen die formelle Überführung von Tarifbestimmungen ins städtische Recht verlangen, ist der Stadtrat mit der neuen Bestimmung befugt, diese zu erlassen.

5 Auswirkungen

5.1 Preisschema im integralen Tarifverbund

Im Verbund legt ein Koordinationsausschuss der Unternehmungen das Preisschema fest. Damit lehnt sich auch der Grundtarif in der städtischen Kernzone für Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten grundsätzlich an das nationale Tarifschema an, wie es zum Beispiel bereits heute für die Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RVSH) zur Anwendung gelangt. Für die Kernzone mit der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall würden im integralen Tarifverbund (Preisbasis 2008) folgende Preise gelten:

Fahrausweissorten	SoIl-Preis Verbund	IST-Preis VBSH	Theoretische Preiserhöhung
	CHF	CHF	CHF
Einzelbillett für Kinder	2.20	1.50	0.70
Einzelbillett zum Halbtax	2.20	2.20	0.00
Einzelbillett für Erwachsene	2.80	2.50	0.30
Mehrfahrtenkarte für Kinder (6 F)	8.80	6.00	2.80
Mehrfahrtenkarte zum Halbtax (6 F)	11.00	8.40	2.60
Mehrfahrtenkarte für Erwachsene (6 F)	14.00	9.60	4.40

Im Verbund werden Mehrfahrtenkarten für 6 Fahrten angeboten.
Die Istpreise sind auf 6 Fahrten umgerechnet.

Diese Preiserhöhungen müssen in der Kernzone jedoch nicht zwingend vollzogen werden. Neu besteht die Möglichkeit, Tarifierleichterungen zu bestellen. Allerdings müssen die sich daraus ergebenden Tarifaufschläge gegenüber den betroffenen Unternehmungen entschädigt werden (vgl. Ziff. 5.2).

Gegenüber den aktuellen Preisen der VBSH ändert sich im Verbundtarif folgendes:

- Die speziellen Einzelbillette für Kinder werden wie in allen Verbunden aufgehoben
- Der Rabatt bei den normalen und bei den ermässigten Mehrfahrtenkarten wird auf das in den meisten anderen Verbunden übliche Mass von 17 Prozent reduziert

Dafür wird auch zukünftig an der speziellen Mehrfahrtenkarte für Kinder mit einem stark ermässigten Preis festgehalten.

5.2 Bestellung von Tarifierleichterungen durch die Stadt – keine Preiserhöhungen für die VBSH

Die im ITV vorgesehenen Preise scheinen gegenüber heute relativ hoch (siehe oben, Ziff. 5.1, Basis 2008). Sie entsprechen jedoch dem Preisniveau in anderen, ähnlich grossen Verbunden.

Der Grosse Stadtrat hat gemäss Art. 11 des Transportgesetzes (SR 742.40) die Möglichkeit, aus verkehrs-, umwelt- und sozialpolitischen Gründen Preisermässigungen (Tarifierleichterungen) zu bestellen. Den Unternehmungen ist dafür die volle Entschädigung zu leisten.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat gleichzeitig mit dieser Vorlage, Tarifierleichterungen für die Kernzone zu bestellen und die Finanzierung der VBSH generell neu zu regeln. Weil die Tarifierleichterungen weitgehend dem heutigen Preisniveau entsprechen, lösen sie keine zusätzlichen Kosten aus. Sie müssen weiterhin durch die Trägergemeinden getragen werden. Die heutige Defizitdeckung soll durch eine Leistungsvereinbarung abgelöst werden.

6 Beschaffung eines neuen Billettausgabesystems

6.1 Heutiges System

Die Chauffeusen und Chauffeure der VBSH verkaufen heute vorgefertigte Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten. Der aktuelle Verkauf der Fahrausweise durch die Fahrerinnen und Fahrer ist einfach und kundenfreundlich. Die Chauffeusen und Chauffeure befinden sich allerdings oft im Konflikt zwischen Kundendienst und Fahrplanzwang sowie den Anforderungen des Strassenverkehrs.

Technisch ist das heutige, bald 30-jährige Billettverkaufssystem veraltet. Die Entwerfer sind für die schweizerisch normierten Mehrfahrtenkarten nicht geeignet. Sie sind heute aber auch technisch in einem nicht mehr akzeptablen Zustand. Die Monats- und Jahresabonnemente können nur in der Ticketeria am Bahnhof und in den Quartier-Poststellen bezogen werden.

Der integrale Tarifverbund stellt an den Fahrausweisverkauf ganz andere Anforderungen. Es müssen deutlich mehr Fahrausweise verkauft werden können, so dass ein System mit vorgefertigten Billetten nicht mehr möglich ist.

6.2 Systemwahl

Die Kundinnen und Kunden erwarten heute, dass sie über die verschiedensten Vertriebskanäle die gleichen Fahrausweise nach dem gleichen Ausgabesystem beziehen können. Mit der zunehmenden Schaffung von Tarifverbunden erhöhen sich zudem die Anforderungen an die Vernet-

zungsfähigkeit und an die Abrechnungsprozesse. Gesamtschweizerisch ist deshalb unter dem Titel „S-POS“ eine technische Plattform entwickelt worden.

Angesichts der erhöhten Anforderungen im Verkauf nach Einführung des integralen Tarifverbundes (zukünftig werden auf den Bussen auch Fahrausweise nach Zielorten ausserhalb des Netzes der VBSH gelöst), soll auch auf den VBSH-Bussen der Fahrausweisverkauf durch die Chauffeuren und Chauffeure aufgegeben werden. Stattdessen sollen die Busse mit Billettautomaten ausgerüstet werden. Auch an den zentralen Haltestellen, insbesondere am Bahnhof Schaffhausen und im Zentrum Neuhausen am Rheinfall, sollen die Fahrausweise an Billettautomaten gelöst werden können. Damit wird das Fahrpersonal nicht durch zusätzliche Nebentätigkeiten abgelenkt und kann sich besser auf den Verkehr konzentrieren.

6.3 Mobiles Ausgabesystem

Billettautomaten erfordern eine einfache Bedienerführung. Diese wird über ein farbiges Touch-Screen-Display sichergestellt. Durch die Visualisierung von Tarifinformationen nach S-POS-Standard und Bedienungsanweisungen mit Grafik-Displays können auch komplexe Tarifsysteeme in kleine überschaubare Teilbereiche zerlegt und übersichtlich dargestellt werden. Der Fahrgast bekommt nur die Information angezeigt, die er für seine Auswahl benötigt. Unterschiedlich farbig animierte Bedienungsanweisungen fordern den Fahrgast zum nächsten Handlungsschritt auf und führen ihn zielsicher zum gewünschten Fahrausweis.

Als primäres Sortiment werden in den neuen Automaten Einzelbillette und Tageskarten für die Agglomerationszone ausgegeben. Als weitere Wahlfunktion steht den Fahrgästen jedoch auch das gesamte Sortiment für alle Zonen im Tarifverbund Schaffhausen zur Verfügung. Für die am häufigsten verkauften Fahrausweise ist ein Schnellzugriff möglich, so dass die Billette so schnell wie heute gelöst werden können.

An das mobile Billettautomatensystem werden folgende Anforderungen gestellt:

- Ausgabe des gesamten Billettsortimentes des Tarifverbundes Schaffhausen sowie ausgewählter Relationen im ZVV, im Tarifverbund Ostwind und im Verkehrsverbund Hegau-Bodensee
- Möglichkeit zur Ausgabe von unternehmensspezifischen Spezialartikeln (beispielsweise Kombibillette mit der Herbstmesse)
- Annahme von Münzen und Noten; Rückgeldfunktion
- Bedienung über einen Touch Screen

Das System soll auch Euro-Münzen verarbeiten können. Die Geräte sollen zudem optional für den späteren Einbau von Lesern für Geld- und Wertkarten vorbereitet sein.

Ein wichtiger Teil des neuen Systems ist die Vertriebssoftware. In dieser werden die Stammdaten der Streckennetze aufbereitet, die Verkaufsabrechnungen der einzelnen Kassen geführt und die Daten für die Verbundabrechnungen vorbereitet. Das System muss mit den Systemen der Nachbarverbände (ZVV, Ostwind) Abrechnungsdaten austauschen können.

7 Investitionen

Nebst der Beschaffung neuer Billettautomaten müssen die veralteten Entwertungsgeräte für Mehrfahrtenkarten ersetzt werden. Dazu gehört die Modernisierung der Steuerung der Geräte. Nebst den mobilen Billettautomaten sollen an zentralen Punkten (insbesondere an der Bahnhofstrasse in Schaffhausen und im Zentrum von Neuhausen am Rheinfluss) zusätzlich stationäre Geräte aufgestellt werden. Die Beschaffung des neuen Vertriebssystems erfordert Gesamtinvestitionen von rund 3,3 Millionen Franken:

Beschaffung von Billettausgabe- und Entwertungsgeräten VBSH Investitionen				
	Anz.	Preis pro Stck. CHF	Betrag CHF	Total CHF
Mobile Billettautomaten	45	18'000	810'000	
Mehrfahrtenkartenentwerter	150	3'000	450'000	
Software / Hardware Backend			300'000	
Steuergeräte	45	8'000	360'000	
Reservematerial			50'000	
Einbau in den Fahrzeugen			285'000	
Total mobile Ausrüstungen				2'255'000
Stationäre Automaten	8	50'000	400'000	
Reservematerial			20'000	
Schalterverkaufsgeräte	2	15'000	30'000	
Total stationäre Ausrüstungen				450'000
Projektierung, Realisierung				350'000
Unvorhergesehenes				200'000
Gesamtinvestitionen				3'255'000

Die Investitionskosten basieren auf Kostenschätzungen anhand von Grob-Marktanalysen (Preisbasis Sommer 2008).

Die Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen führen zu jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Kosten für Abschreibungen, Verzinsung, Lizenzkosten sowie erhöhte Betriebs- und Unterhaltskosten von rund 475'000 Franken. Dazu kommen Kosten für das zentrale Inkasso mit Bargeldzahlung und -abrechnung.

Für die Beschaffung eines vergleichbaren modernen Chauffeur-Billettausgabesystems wäre mit Investitionen von rund 2,9 Millionen Franken zu rechnen (inkl. stationäre Billettautomaten an stark frequentierten Haltestellen).

8 Beitrag des Kantons an die ungedeckten Kosten der VBSH

Auf den 1. Januar 2006 wurde das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV) in Kraft gesetzt. Mit dem neuen Gesetz wird die Finanzierung der Angebote im öffentlichen Verkehr neu geregelt. Die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss beteiligen sich seit 2006 wie alle übrigen Gemeinden an den ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs. Andererseits übernimmt der Kanton einen Anteil von 15 bis 25 Prozent an den ungedeckten Kosten der Verkehrsbetriebe. Derzeit beträgt die Kantonsbeteiligung 15 Prozent bzw. rund 1,6 Mio. Franken. Die Beteiligung der Kerngemeinden am Regionalverkehr beläuft sich im Gegenzug auf rund 1,4 Mio. Franken. Die Kerngemeinden wurden damit nur unbedeutend entlastet.

Weil die Folgekosten aus der Beschaffung eines verbundkompatiblen VBSH-Billettausgabesystems für die beiden Kerngemeinden relativ hoch sind, ist der Regierungsrat bereit, seinen Beitrag an die ungedeckten Kosten der Verkehrsbetriebe auf 20 Prozent zu erhöhen. Dadurch erhöht sich der Anteil des Kantons am Ortsverkehr der VBSH um rund 500'000 Franken pro Jahr. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht und Antrag. Die Beitragserhöhung ist geknüpft an die Zustimmung der Einwohnergemeinde zur Einführung des integralen Tarifverbundes und zur damit verbundenen Aufgabe der städtischen Tarifautonomie.

Angesichts der relativ bescheidenen Anzahl von 60 Fahrzeugen bei VBSH und RVSH wollen die VBSH als geschäftsführende Unternehmung des Tarifverbundes aus Kosten- und Nutzenüberlegungen auf die Einrichtung einer eigenen EDV-Infrastruktur für die Daten- und Abrechnungssysteme verzichten. Deshalb streben sie den Anschluss an ein bereits vorhandenes Backend eines Verbundes mit Verbindungen zum integralen Tarifverbund Z-Pass an und wollen sich der entsprechenden Gerätebeschaffung anschliessen.

9 Würdigung

Mit der Schaffung des integralen Tarifverbundes fallen die Unternehmensgrenzen innerhalb des Verbundes auch im Einzelreiseverkehr weg und es eröffnet sich die Möglichkeit für eine umfassende und verstärkte Zusammenarbeit mit dem Zürcher Verkehrsverbund.

Mit der Delegation der Tarifzuständigkeit an den Stadtrat verzichtet das Parlament auf die Möglichkeit zur direkten Preisfestsetzung. Dennoch bleibt die demokratische Mitwirkung des Parlamentes sichergestellt. Es kann bei den Verbundunternehmungen Preisermässigungen für die Kernzone bestellen, wenn es gleichzeitig die Übernahme der resultierenden Einnahmehausfälle zulasten des Haushaltes der Trägergemeinden der VBSH beschliesst. Sozial- oder verkehrspolitische Überlegungen bei der Tariffestsetzung sind also auch künftig nicht ausgeschlossen.

Ohne die Einführung des integralen Tarifverbundes könnte ein einfacheres und kostengünstigeres neues Billettausgabe- und Entwertungssystem beschafft werden. Der Kanton ist deshalb bereit, insbesondere zur Deckung der Mehrkosten eines verbundkompatiblen Systems seinen Beitrag an die ungedeckten Kosten der Verkehrsbetriebe von 15 auf 20 Prozent und damit um rund 500'000 Franken jährlich zu erhöhen.

Der Verzicht auf die Tarifhoheit und die Beschaffung eines neuen Billettausgabesystems sind die entscheidenden Voraussetzungen, damit der integrale Tarifverbund FlexTax mit Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund geschaffen werden kann. Damit orientiert sich auch die Stadt Schaffhausen an den in allen anderen Verbunden geltenden Regelungen.

10 Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 2. Dezember 2008 betreffend Einführung integraler Tarifverbund und Beschaffung eines neuen Billettausgabesystems der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)
2. Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 11 lit. h
aufgehoben*

Art. 29 Abs. 2 lit. b

² Insbesondere stehen ihm zu:

b) Der Erlass von Benützungs- und Gebührenordnungen für:

1. *öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen;*

- 2. die Verkehrsbetriebe. Der Stadtrat kann Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften abschliessen und die Kompetenz zum Erlass des Verbundtarifs und der dazugehörigen Tarifbestimmungen an ein Verbundorgan übertragen.*
3. Für die Beschaffung eines neuen verbundkompatiblen Billettausgabe- und Entwertungssystems der VBSH wird ein Kredit von 3'255'000 Franken bewilligt. Der Kredit steht unter dem Vorbehalt der Erhöhung des Kantonsbeitrages an die ungedeckten Kosten der Verkehrsbetriebe von 15 auf 20 Prozent.
4. Die Beschlüsse nach Ziff. 1 - 3 unterstehen gemäss Art. 10 lit. c der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber